



Schulreglement

Version 01.0~~18~~.20~~22~~~~18~~

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss beschliesst, gestützt auf das Volksschulgesetz und Art. 45 der Gemeindeordnung, folgendes

Schulreglement

1. Organisation

Allgemeines

Art. 1

Die Volksschule bildet in der Gemeinde Lyss eine organisatorische Einheit gemäss Art. 34 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210).

2. Volksschule

Gliederung



Art. 2

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre und ist wie folgt gegliedert:

- a) Kindergarten; 2 Jahre
- b) Primarstufe; 6 Jahre
- c) Sekundarstufe I, gegliedert in Real- und Sekundarschule; 3 Jahre.

Sekundarstufe I

Art. 3

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

² Auf der Sekundarstufe I wird gemäss Modell 3b nach den kantonalen Weisungen unterrichtet.

Integration und
Besondere
Massnahmen

Art. 4

Der Gemeinderat bestimmt das Modell und das Konzept für die besonderen Massnahmen in einer Verordnung.

Tagesschule

Art. 5

¹ Die Gemeinde Lyss führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.

² Die Gemeinde Lyss erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach kantonalem Recht. Sie erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere den Tarif für Mahlzeiten, in einer Verordnung.

Gesundheitsdienst;
Schulärztlicher Dienst

Art. 6

¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Lyss praktizierende Ärztinnen und Ärzte besorgt. Das Nähere ist in der kantonalen Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 08.06.1994 geregelt.

Schulzahnärztlicher Dienst	<p>² Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Lyss praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.</p> <p>³ Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind bei einem anderen Zahnarzt untersuchen lassen, gehen die Kosten – soweit den mit dem Schulzahnarzt vereinbarten Tarif übersteigend – zu ihren Lasten.</p> <p>⁴ An die Kosten der zahnärztlichen und der kieferorthopädischen Behandlungen werden von der Gemeinde keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>⁵ Von der Sozialhilfe unterstützte Erziehungsberechtigte beantragen die Übernahme der Zahnarztrechnungen bei der Abteilung Soziales + Jugend.</p>
Prophylaxe	<p>⁶ Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule ernennt die zuständige Abteilung ausgewiesene Fachpersonen.</p> <p>⁷ Aufgaben und Entschädigungen werden in Verträgen festgesetzt.</p> <p>⁸ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Einsatz der Prophylaxe Helferinnen und Helfer.</p>



Organe der Volksschule Lyss

3. Organe

Art. 7

Politische Behörde:

- a) Gemeinderat
- b) Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur
- c) Kommission Bildung.

Leitung der Volksschule:

- d) Abteilungsleitung Bildung + Kultur
- e) Geschäftsleitung Volksschule Lyss, bestehend aus Abteilungsleitung und Schulleitungen
- f) Schulleitungen.

Aufgaben

Art. 8

¹ Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Er erlässt die Ausführungsbestimmungen (Funktionendiagramm) zum Schulreglement, sofern sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen
- b) Er bestimmt die Schulstandorte und weist die Kindergärten den Schulstandorten zu
- c) Er entscheidet auf Antrag der Kommission Bildung über die [Beantragung von](#) Eröffnungen und Schliessungen von Klassen der Volksschule [beim Kanton](#)
- d) Er kann mit anderen Gemeinden, welche Schülerinnen und Schüler in die Schule der Gemeinde Lyss entsenden, Verträge abschliessen und eine allfällige Teilnahme einer Vertretung an den Sitzungen der Kommission Bildung (im Rahmen des Reglements ständige Kommissionen) regeln.



Aufgaben aus dem Volksschulgesetz (VSG), von der Gemeinde an die Abteilungsleitung delegiert:

² Der/die Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur hat folgende Aufgaben:

- a) Strategisch – politische Führung der Volksschule
- b) Vorsitz der Kommission Bildung
- c) Aufsicht über die Tätigkeiten der Abteilungsleitung und der Geschäftsleitung.

³ Die Kommission Bildung hat folgende Aufgaben:

- a) ~~Verankerung der Schule in der Gemeinde~~
- a) ~~Beratende Kommission für~~ Berät Anträge an den Gemeinderat vor
- b) Gestaltet den strategischen Rahmen der Volksschule unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben
- c) Beaufsichtigt die Qualität der Volksschule
- b)
- c) ~~Politische Unterstützung für die Anliegen der Schule~~
- d) Aufsicht Beaufsichtigt strategische Projekte der Volksschule über die Volksschule
- d)
- e) ~~Festlegen der strategischen Ausrichtung der Schule~~
- f) ~~Festlegen der Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung~~
- g) ~~Einführen oder Aufheben von fakultativem Unterricht und freiwilligen Kursen~~
- h) e) Festlegen Legt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben der die Rahmenbedingungen für die Anstellung von Lehrpersonen fest
- i) ~~Regeln des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes~~
- f) Festlegen der Ferienordnung und der Rahmenbedingungen für die Stundenpläne. Fungiert als Bindeglied zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Akteuren der Bildung der Region
- k) g) Setzt Impulse für die Weiterentwicklung der Volksschule

⁴ Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung der Volksschule
- b) Personelle und fachliche Führung der Schulleitungen
- c) Vorsitz der Geschäftsleitung
- d) Bewilligung von Abweichungen der Blockzeiten gemäss Art. 11a Abs. 5 VSG
- e) Kontrolle darüber, dass die Erziehungsberechtigten betreffend anderweitige Schulung das Nötige anordnen gemäss Art. 18, Abs. 3 VSG
- f) Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 VSG
- g) Disziplin; Erteilen von Verweis, verfügen von Schulausschluss gemäss Art. 28, Abs. 3, 4, 5 und 7 VSG
- h) Einreichen von Gefährdungsmeldungen an KESB gemäss Art. 29, Abs. 2 VSG
- i) Erstellen von Anzeige bei schuldhaftem Fernbleiben vom Unterricht gemäss Art. 32, Abs. 2 VSG
- k) Ansprechperson für Gericht bei Urteilen oder Verwahrlosung gemäss Art. 33, Abs. 2 und 3 VSG.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung der Volksschule Lyss im Funktionendiagramm.

⁶ Die Schulleitungen und die Tagesschulleitungen führen die Schulen gemäss Berufsauftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.5 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.5 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.5 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.5 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

4 Eltern

Elternmitarbeit

Art. 9

Die Elternmitarbeit wird in Richtlinien durch die Kommission Bildung geregelt.

5. Freiwillige Kurse

Freiwillige Kurse

Art. 10

¹ Die Kommission Bildung bestimmt ~~den Rahmenden Rahmen für für~~ das Angebot der freiwilligen Kurse.

Entschädigung
Kursleitungen

² Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigung der Kursleitung auf Antrag der Kommission Bildung.

Beiträge der Eltern

³ Die Gemeinde erhebt die Elternbeiträge auf Antrag der Kommission Bildung.



6. Musikschule

Art. 11

Der Gemeinderat regelt in einem separaten Leistungsvertrag die Zusammenarbeit mit der Musikschule.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und
Übergangs-
bestimmungen

Art. 12

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar ~~2016-2022~~ in Kraft.

² Bis dahin gelten betreffend Schulmodell die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

Aufhebung von
Reglementen

Art. 13

Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Schulreglement vom 1. ~~Januar-August 2010~~2018.

|



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
02.11.2015	GGR	01.01.2016	39 : 0	07.12.2015

Formatiert: Durchgestrichen, Hervorheben

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
15.05.2017	GGR	01.08.2018	43 : 0	19.06.2017

Formatiert: Durchgestrichen, Hervorheben

Formatiert: Durchgestrichen

